

Steuerneuheiten..... 1
Einheitsbestätigung „CU“ nicht vergessen 3

Weihnachtessen mit Mitarbeitern oder Kunden4

STEUERNEUHEITEN

Zum Jahresende hin verblüht zwar die Natur, dafür sprießen und quellen die Neuerungen in der Steuergesetzgebung, das manch' einem Angst und Bang wird. Es ist dies auch die Zeit des alljährlichen „Stabilitätsgesetzes“ des Staates für das kommende Finanzjahr, wo – nach intensivstem Herumdoktern und Spekulieren – schlussendlich sich die großen Neuerungen in der Regel in Grenzen halten. In der Folge ein kleiner Versuch, die Sache kurz und bündig abzuhandeln, natürlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist zu berücksichtigen, dass die ganze Sache noch nicht definitiv / beschlossen ist.

Das Stabilitätsgesetz 2016 sieht eine indirekte **Förderung** für den Erwerb von **Maschinen, Geräten und Fahrzeugen** für **Unternehmen und Freiberufler** durch eine erhöhte Abschreibequote vor. Konkret wird der **Anschaffungswert des Gutes für Steuerzwecke auf 140%** angehoben. Dies gilt auch für Investitionen in Güter mittels **Leasingvertrag**. Gelten tut diese Regelung für alle Güter (mit einem Wert von mehr als 516,46 EUR) mit einem Abschreibe-Koeffizienten von höher als 6,5% (Immobilien sind also ausgeschlossen)

Die erhöhte Abschreibung kann für den Erwerb der entsprechenden Güter **ab dem 15. Oktober 2015** bis voraussichtlich **zum 31. Dezember 2016** in Anspruch genommen werden. Im Konkreten bedeutet dies, dass Beispiel: Ankaufspreis 10.000 Euro, normale Quote 20% = jeweils 2.000 Euro Abschreibungsaufwand für 5 Jahre. Mit Begünstigung jeweils 2.800 Euro Abschreibungsaufwand für 5 Jahre; in Summe also 4.000 Euro mehr Abschreibungsaufwand, bringt eine Steuerersparnis von rund 1.500 Euro (geschätzt, je nach Situation).

Diese zusätzliche Sonderabschreibung (im vorigen Beispiel von 800 Euro jährlich) wird **nur** in der **Steuererklärung** durch einen Minderungsposten in der Mehr-Weniger-Rechnung abgerechnet und wirkt sich somit nicht direkt auf die Bilanz aus (sondern eben nur auf die Steuerberechnung). Auch für die Berechnung der Veräußerungsgewinne bzw. -verluste werden die tatsächlichen Anschaffungskosten herangezogen, ohne Berücksichtigung der erhöhten Abschreibung.

Begünstigte Zuweisung von Gegenständen der Gesellschaft an Gesellschafter

Für Personen – und Kapitalgesellschaften ist eine Neuauflage der begünstigten Zuweisung von Gegenständen der Gesellschaft an die Anteilseigner vorgesehen. Die Zuweisung betrifft die **nicht betrieblich genutzten Immobilien** (so z.B. Wohnungen) und **Fahrzeuge** und hat bis 30. September 2016 zu erfolgen. Die Ersatzsteuer auf die latenten, mit Bezug auf die Katasterwerte ermittelten Mehrwerte beträgt 8%. Die Mehrwertsteuer muss auf den Verkehrswert berechnet werden, sofern bei Erwerb die Vorsteuer abgezogen worden ist.

Die begünstigte Zuweisung gilt auch, wenn eine Gesellschaft innerhalb 30. September 2016 in eine einfache Gesellschaft umgewandelt wird

Für den IRPEF-Absetzbetrag von **50%** für Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (maximale Ersparnis Euro 48.000), sowie für den Absetzbetrag von **65%** für energetische Sanierungen (maximale Ersparnis Euro 100.000) ist eine **Verlängerung** bis zum **31. Dezember 2016** vorgesehen. Dies gilt ebenso für den Absetzbetrag von 50% für den **Ankauf von Möbeln und Elektrogeräte** für sanierte Wohneinheiten (maximale Ersparnis Euro 5.000). Hinzu kommt, dass **jungen Paaren**, die unter 35 Jahre sind, der Steuerabsetzbetrag von 50% für den Ankauf von Möbeln (bis max. Euro 8.000) auch beim Kauf der Erstwohnung gewährt wird.

Im Stabilitätsgesetz ist zum x-ten Mal die Neuauflage der **Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen**, vorgesehen, welche sich im Besitz einer **natürlichen Person, einer einfachen Gesellschaft, einer**

Freiberuflervereinigung oder einer nicht gewerblichen Körperschaft befinden. Die Aufwertung ist für alle zum **1. Januar 2016** vorhandenen Vermögenswerte (nicht wesentliche und wesentliche Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen sowie für Baugrundstücke und landwirtschaftliche Grundstücke) möglich

Die beedigte Schätzung ist innerhalb **30. Juni 2016** zu erstellen und innerhalb derselben Frist ist die Ersatzsteuer von 4% (nicht wesentliche Beteiligungen) bzw. 8% (wesentliche Beteiligungen und Grundstücke) zu entrichten. Gewisse Bestimmungen sind in der Zwischenzeit fast gleich sicher wie das Amen im Gebet; außer, dass sie von Jahr zu Jahr teurer werden, stellen sie keine Neuerung mehr dar.

Ebenso ist nach einigen Jahren Pause wieder die Möglichkeit zur Aufwertung des **Anlagevermögens** und der **Beteiligungen für Kapitalgesellschaften und gewerbliche Körperschaften** im Stabilitätsgesetz vorgesehen. Die Aufwertung ist im Jahresabschluss 2015 vorzunehmen und betrifft die bereits im Jahresabschluss 2014 vorhandenen Anlagegüter. Sie muss einheitlich nach homogenen Gruppen von Anlagevermögen durchgeführt werden. Steuerlich gilt die Aufwertung ab dem dritten Jahr nach der Aufwertung (normalerweise 2018) durch Zahlung einer **Ersatzsteuer**, welche in einer einzigen Rate ohne Zinsen zu begleichen ist. Die Ersatzsteuer beträgt für abschreibbare Anlagegüter 16% und für nicht abschreibbare Anlagegüter 12%.

Das Stabilitätsgesetz 2016 sieht weiters folgende schrittweise Senkung des IRES-Steuersatzes für Kapitalgesellschaften vor, mal schauen, ob sich diese Erleichterung halten lässt:

- 27,50% bis 31. Dezember 2015
- 24,50% ab 1. Januar 2016
- 24,00% ab 1. Januar 2017

Um die Hinterziehung der **Rai-Fernsehgebühr** zu verringern, soll diese künftig mit der Stromrechnung eingehoben werden. Wie das gehen soll, muss noch mit einem Ministerialdekret festgelegt werden.

Der Entwurf des Stabilitätsgesetzes sieht eine **Erhöhung der Bargeldgrenze** ab 2016 von Euro 1.000 auf Euro 3.000 vor, was als positiv zu bewerten ist.

Das Stabilitätsgesetz 2016 sieht die Befreiung der Hauptwohnung von der Gemeindeimmobiliensteuer IMU und TASI vor. Hiervon ausgenommen sind jedoch Luxuswohnungen der Kategorien A/1, A/8 und A/9.

Die für Südtirol geltende Gemeindesteuer GIS wird separat geregelt, weshalb es für die Anwendung der Befreiung einer separaten Regelung bedarf. Aber auch für diese stehen die Zeichen der Befreiung auf gut.

Der Entwurf zum Stabilitätsgesetz 2016 sieht Änderungen für die Berichtigung der MwSt. auf **uneinbringliche Forderungen** vor. Die Neuerung besteht darin, dass die entsprechende **Gutschrift** nun zu **Beginn**, und nicht erst am Ende des Insolvenzverfahrens ausgestellt werden kann. Der Zeitpunkt der Ausstellung ist folgender:

- bei Konkurseröffnung
- beim Erlass des Dekrets zum Ausgleichsverfahren („concordato preventivo“)
- beim Erlass des Dekrets zur Homologierung eines Restrukturierungsplans („accordo di ristrutturazione dei debiti“)
- bei Veröffentlichung im Handelsregister des bestätigten Sanierungsplans („piano attestato di risanamento“)

Es war die **Abschaffung der Befreiung von der Registerführung** für landwirtschaftliche Kleinbetriebe (unter 7.000 EUR Umsatz) geplant, die Befreiung bleibt nun anscheinend weiterhin aufrecht.

Ebenso wieder gestrichen wurde die Reduzierung des MwSt.-Satz auf Pellets, welcher somit auf 22% bleibt.

Bereits in Kraft sind folgende Neuerungen:

Der Straftatbestand für die unterlassene Zahlung von einbehaltenen **Quellensteuern** wird von Euro 50.000 auf **Euro 150.000** erhöht. Der Straftatbestand für die unterlassenen **MwSt.-Zahlungen** wird von Euro 50.000 auf **Euro 250.000** erhöht. Der Tatbestand entsteht, wenn die MwSt. nicht innerhalb der Frist für die MwSt.-Vorauszahlung des Folgejahres entrichtet wird.

Aufgrund der Vorteilsregel gelten die Neuerungen im Finanzstrafrecht auch rückwirkend für die in Vorjahren begangenen Vergehen.

Erstmals ab dem Geschäftsjahr 2016 gelten folgende Neuerungen der EU-Richtlinie 34/2013, welche nun **vier Größenklassen** von Unternehmen vorsehen: **Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen und große Unternehmen**.

Diesbezüglich wurde der Art. 2435-ter des ZGB eingeführt, der die Kategorie der Kleinbetriebe, sogenannte

"mico-imprese" regelt. Um als Kleinbetrieb zu gelten, müssen **zwei der drei** folgenden Schwellen für **zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre** eingehalten werden:

1. Gesamte Aktiva kleiner als Euro 350.000
2. Erlöse aus Verkäufen und Dienstleistungen kleiner als Euro 700.000
3. Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter im Jahr nicht mehr als 10 Mitarbeiter.

Die wichtigste Erleichterung für diese Kleinstunternehmen betrifft die **Befreiung vom Bilanzanhang**, sofern in der Bilanz die Haftungsverhältnisse und Eventualverbindlichkeiten (Durchgangskonten) und die Vergütungen an die Verwalter angeführt werden. Zudem kann von der Kapitalflussrechnung abgesehen werden.

Als Ergänzung zum Bilanzanhang ist nun auch für jene Unternehmen, die den Jahresabschluss in verkürzter Form erstellen, ab dem Geschäftsjahr 2016 die Erstellung einer Kapitalflussrechnung vorgesehen.

Mit dem gesetzesvertretenden Dekret Nr. 147/2015 wurden die Grenzen für die steuerliche Absetzbarkeit der **Repräsentationsspesen** von Unternehmen erhöht. Ab 2016 gelten die folgenden Grenzen:

- Erträge \leq 10 Mio. Euro max. 1,5% (vorher 1,3%)
- Erträge $>$ 10 Mio. Euro und $<$ 50 Mio. Euro max. 0,6% (vorher 0,5%)
- Erträge \geq 50 Mio. Euro max. 0,4% (vorher 0,1%)

Seit dem 1. Jänner 2015 liegt der **Leistungserfüllungsort** bei Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehleistungen, sowie für auf **elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen an Private** in dem Staat, in dem der **Leistungsempfänger** ansässig ist, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Somit erfolgt die **Umsatzbesteuerung** dieser Leistungen nicht mehr im Staat, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist, **sondern am Verbrauchsort**. Als Folge hiervon müssen sich Unternehmer entweder im Mitgliedsstaat, in denen die genannte Leistung ausgeführt wird, umsatzsteuerlich erfassen lassen oder sie können die Möglichkeit der Sonderregelung "Mini-One-Stop-Shop", sogenanntes **MOSS** in Anspruch nehmen.

Mit der Ministerialverordnung vom 27.10.2015 wurde zur bereits bestehenden **Befreiung der Rechnungsstellung auch die Befreiung von der Ausstellung des Kassenbeleges oder der Steuerquittung** für die genannten Leistungen eingeführt. Die Vereinfachung gilt rückwirkend für die ab 1. Jänner 2015 ausgeführten Umsätze und betrifft vor allem den **direkten elektronischen Handel gegenüber dem Endverbraucher**, also z.B. die Lieferung von Software durch Download, das Bereitstellen von Dienstleistungen über das Web, die Wartung von Geräten über das Web oder Fernkurse. Bei dem Versandhandel gleichgestellten Leistungen galt die Befreiung bereits aufgrund einer früheren Bestimmung.

Die monatlichen und vierteljährlichen Meldungen bei steuerpflichtigen Umsätzen mit Steuerparadiesen wurden ab 2015 durch eine **Jahresmeldung** ersetzt. Die Meldepflicht besteht immer dann, wenn der Jahresumsatz der Ein- und Verkäufe den Betrag von **Euro 10.000** überschreitet. Die Fälligkeit für den elektronischen Versand wurde an die Termine für den Versand der Kunden- und Lieferantenliste, sogenannter "spesometro" angeknüpft und sind folglich der **10. April** des Folgejahres für MwSt.-pflichtige mit **monatlicher** Abrechnung und der **20. April** des Folgejahres für MwSt.-pflichtige mit **vierteljährlicher** Abrechnung.

Für die virtuelle **Eigenkapitalförderung ACE** wird ab 2015 der Zinssatz von 4% auf **4,5%** erhöht.

Ab 2015 gilt für die Berechnung der Wertschöpfungssteuer IRAP erstmals die **volle Abzugsfähigkeit der Lohnkosten** für **unbefristet** angestellte Arbeitnehmer. Für die in Südtirol abzuführende Wertschöpfungssteuer IRAP wird ab 2015 der Steuersatz von 2,78% auf 2,68% gesenkt.

Die mit 1. Jänner 2016 geltende **Reform der Verwaltungsstrafen** sieht eine **Reduzierung auf die Hälfte** von derzeit 30% auf 15% vor, wenn die Zahlung innerhalb von 90 Tagen nachgeholt wird.

Wird dem Arbeitnehmer eine Fahrtspesenvergütung für Dienstreisen gewährt, so ist bei der Entfernungsberechnung des Außendienstes Vorsicht zu wahren und evtl. eine **Unterscheidung** zwischen **steuerfreiem Fahrtgeld** und **Sachbezug** vorzunehmen. Ist die Fahrtstrecke vom **Wohnort aus in den Außendienst länger** als die Fahrtstrecke vom **Arbeitsort** aus, so ist die **Differenz als Sachbezug** der Lohnsteuer und den Sozialabgaben zu unterwerfen. Die Fahrt vom Wohnort zum Arbeitsplatz stellt somit grundsätzlich keinen Außendienst dar, es sei denn, die Fahrt vom Wohnort zum Außendienst ist kürzer, als jene vom Arbeitsort.

EINHEITSBESTÄTIGUNG „CU“ NICHT VERGESSEN

Wie bekannt, müssen die ab dem Jahr 2014 ausbezählten Löhne und Honorare mit dem neuen Vordruck

„CU“ bescheinigt werden. Es lohnt sich, die Sache früh genug in die Hand zu nehmen.

Das Formblatt Modell „CU2016“ für 2015 muss vom Arbeitgeber/Honorarzahler innerhalb 28. Februar 2016 dem Gehalts- Provisions- und Honorarempfänger ausgehändigt werden und sofort danach telematisch an den Fiskus übermittelt werden. Mit der telematischen Versendung an den Fiskus soll dieser die nötigen Informationen erhalten um die vorausgefüllten Steuererklärungen Mod. 730 erstellen zu können.

Das Modell „CU2016“ muss im Jahr 2016 von allen Steuersubstituten verwendet werden, die im Jahr 2015 Einkünfte aus unselbstständiger und deren gleichgestellter Arbeit, sowie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Provisionen und sonstige Einkünfte ausgezahlt haben, die einem Steuerrückbehalt unterworfen sind. Betroffen sind somit die Arbeitgeber und die Unternehmen, die Leistungen von Freiberuflern, Agenten, Vertretern, Tür-zu-Tür-Verkäufern usw. in Anspruch genommen und somit Löhne, Honorare, Provisionen und ähnliches ausbezahlt haben. Für jede unterlassene, verspätete, nicht wahrheitsgetreue oder unvollständige Bestätigung wird eine Strafe von 100,00 Euro verhängt. Für die unterlassene Aushändigung der Bestätigungen oder das Ausstellen von Bestätigungen mit unvollständigen oder nicht wahrheitsgetreuen Angaben wird eine Verwaltungsstrafe von bis zu 2.065,00 Euro fällig.

Für die von uns ausgearbeiteten Löhne erledigen wir die Erstellung und telematische Einreichung Ihres „CU2016“. Ihnen schicken wir das so ausgearbeitete Mod. „CU2016“ zu und Sie übergeben es innerhalb 28. Februar an Ihre Mitarbeiter.

Der vereinheitlichte Vordruck „CU2016“ für Freiberufler, Agenten, Vertreter, Tür-zu-Tür-Verkäufer kann von Ihnen als Steuersubstitut direkt oder durch uns als berechtigter Übermittler an die Agentur der Einnahmen gesendet werden. Wenn wir das für Sie erledigen sollen, dann teilen Sie uns Ihre Entscheidung bitte baldigst mit, damit wir termingerecht die nötigen Schritte veranlassen können. Für unsere Buchhaltungskunden übernehmen wir automatisch die Erstellung des Vordruckes „CU2016“ und die Übermittlung an die Agentur der Einnahmen.

WEIHNACHTESSEN MIT MITARBEITEN ODER KUNDEN

Laut Rundschreiben Nr. 34/E vom 13. Juli 2009 der Agentur der Einnahmen sind Aufwendungen von Feiern, Empfängen und anderen Unterhaltungsveranstaltungen im Rahmen von besonderen betrieblichen und staatlichen oder religiösen Anlässen als Repräsentationsspesen einzustufen.

Aufwendungen für Veranstaltungen an denen ausschließlich lohnabhängige Mitarbeiter teilnehmen, sind nicht als Repräsentationsspesen zu betrachten. Für diese Aufwendungen gelten folgende Schwellen der Abzugsfähigkeit/Absetzbarkeit:

Art der Geschenke	Abzug der MwSt.	IRPEF/RES
		Abzugsfähigkeit der Aufwendungen
Weihnachtessen ausschließlich mit Mitarbeitern	NEIN	- 75% der getragenen Kosten, wie für die Kosten für Unterkunft und Verpflegung vorgesehen; - bis zur Schwelle von 0,5% der Personalkosten laut Steuererklärung;
Weihnachtessen mit Mitarbeitern und anderen Personen	NEIN	Bis zur Schwelle von 75% der getragenen Kosten. Die Kosten dürfen den Höchstbetrag berechnet in % auf die Umsatzerlöse nicht übersteigen: - 1,30% auf die Umsatzerlöse bis zu Euro 10 Millionen; - 0,50% auf die Umsatzerlöse zwischen Euro 10 Millionen und Euro 50 Millionen; - 0,10% auf die Umsatzerlöse über Euro 50 Millionen;

Mit den besten Wünschen für ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr

grüßt freundlichst

CONTOR



Dr. Werner Teutsch